

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

A. Problem und Ziel

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Oktober 2012 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (Bundestagsdrucksache 17/10000) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Bundestagsdrucksache 17/11190) beschlossen. Das Gesetz trug dem Umstand Rechnung, dass sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts Gesetzgebungsbedarf ergeben hat. Hierzu gehören Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union – insbesondere an die EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) – sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens.

In dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages blieben Änderungen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2012 (Bundratsdrucksache 302/12(Beschluss)) vorgeschlagen hat, weitgehend unberücksichtigt. Nachdem der Bundesrat am 23. November 2012 die Zustimmung zu dem Gesetz verweigerte (Bundratsdrucksache 632/12 Beschluss), rief die Bundesregierung am 28. November 2012 den Vermittlungsausschuss an (Bundratsdrucksache 632/12 Beschluss). In den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses konnte bis auf die steuerliche Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe ein Einvernehmen über das Jahressteuergesetz 2013 erzielt werden. Der Deutsche Bundestag hat dennoch am 17. Januar 2013 den mehrheitlich vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Einigungsvorschlag vom 13. Dezember 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11844), der die steuerliche Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften einschloss, insgesamt abgelehnt (Bundratsdrucksache 33/13). Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Deutschen Bundestag ist bisher nicht erfolgt.

B. Lösung

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 enthält zusammen mit den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zur Missbrauchsbekämpfung für die Länder unverzichtbare steuerliche Maßnahmen. Vor allem über diesen Regelungskomplex bestand im Vermittlungsausschuss Einvernehmen. Die vorliegende Gesetzesinitiative des Bundesrates dient dazu, das einvernehmliche Teilergebnis des Vermittlungsverfahrens umzusetzen. Einzelheiten zu den Maßnahmen ergeben sich aus der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs, die auf der Begründung zum Jahressteuergesetz 2013 (Bundestagsdrucksache 17/10000) unter Berücksichtigung der Änderungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/11190) aufbaut.

ist, verpflichtet. In der Rechnung sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Absatz 2 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 wird nicht angewendet.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 hat die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ und in den Fällen der Differenzbesteuerung nach § 25a die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu enthalten.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10 oder Nummer 11 steuerfrei sind und sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden;“.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10 oder Nummer 11 steuerfrei wären und der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist oder diese Umsätze sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden.“

10. In § 16 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

11. § 18d wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf

dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 97 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 2“ ersetzt.

12. Nach § 25a Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Lässt sich der Einkaufspreis eines Kunstgegenstandes (Nummer 53 der Anlage 2) nicht ermitteln oder ist der Einkaufspreis unbedeutend, wird der Betrag, nach dem sich der Umsatz bemisst, mit 30 Prozent des Verkaufspreises angesetzt.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Durchführung, Erstattung in Sonderfällen“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Umsatzsteuer wird einem Konsortium, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1) durch einen Beschluss der Kommission gegründet wurde, vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet, wenn

1. das Konsortium seinen satzungsgemäßen Sitz im Inland hat,
2. es sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer handelt, die in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen wurde,
3. es sich um Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen handelt, die das Konsortium für seine satzungsgemäße und nichtunternehmerische Tätigkeit in Anspruch genommen hat,
4. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und
5. die Steuer gezahlt wurde.

Satz 1 gilt entsprechend für die von einem Konsortium nach § 13b Absatz 5 geschuldete und von ihm entrichtete Umsatzsteuer, wenn diese je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt. Die Sätze 1 und 2 sind auf ein Konsortium mit satzungsgemäßem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung durch die in § 4 Nummer 7 Satz 5 genannte Bescheinigung nachgewiesen wird. Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat das Konsortium das Bundeszentralamt für Steuern davon zu unterrichten und den zuviel vergüteten Steuerbetrag zurückzahlen. Wird ein Gegenstand, den ein Konsortium für seine satzungsgemäße Tätigkeit erworben hat und für dessen Erwerb eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unent-

den sind, nach § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c UStG von der Umsatzsteuer befreit. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen. Nach § 1773 BGB bestellte Vormünder üben eine in ihrem Wesensgehalt den Betreuern gleichartige Tätigkeit aus. Die Steuerbefreiung ist aus Gründen der Gleichbehandlung (Artikel 3 GG) daher auch auf Vormünder zu erstrecken. Abweichungen bestehen lediglich in den Modalitäten der Vergütung, die umsatzsteuerlich jedoch nicht beachtlich sind. Entscheidend ist die Gleichartigkeit der erbrachten Leistungen. Da Vormünder ihre Leistungen gegenüber Minderjährigen erbringen, beruht die Steuerbefreiung, abweichend von der für nach §§ 1896 ff BGB erbrachten Betreuungsleistungen, auf der unionsrechtlichen Grundlage des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe h MwStSystRL.

Auch Ergänzungspfleger sind wegen der Vergleichbarkeit der Tätigkeit mit Vormündern von der Umsatzsteuer zu befreien.

Für alle Pflugschaften gelten gem. § 1915 BGB die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechend; für die Vergütung findet sich eine Sonderregelung für die Vergütung von Pflegern, deren Vergütung – bei nicht mittellosen Pfinglingen – nicht aus der Staatskasse gezahlt wird.

Die Ergänzungspfugschaft nach § 1909 BGB dient wie die Vormundschaft der Fürsorge für Minderjährige, wenn in Teilbereichen ihre Angelegenheiten nicht von dem Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) wahrgenommen werden können. Dies kann sich vergleichbar dem Betreuungsrecht auf die Personen- oder Vermögenssorge oder einzelne Angelegenheiten dieser Bereiche beziehen. Die sorgerechliche Zuständigkeit der Eltern oder des Vormunds bleibt dann in den übrigen Angelegenheiten bestehen. So kann Eltern bei Vernachlässigung des Kindes nur die Personensorge entzogen werden, für die ein Ergänzungspfleger bestellt wird. Die Vermögenssorge bleibt dann bei den Eltern. Andererseits kann auch die Ergänzungspfugschaft für Vermögensangelegenheiten des Minderjährigen erforderlich sein, so insbes. in den Fällen des § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB i. V. mit § 1638 Absatz 1 BGB.

Keine vergleichbaren Tätigkeiten werden jedoch bei den weiteren Pflugschaften des BGB ausgeübt. Die Abwesenheitspfugschaft (§ 1911 BGB) und die Nachlasspfugschaft (§ 1960f BGB) sowie die Sammlungspfugschaft (§ 1914 BGB) betreffen nur das Vermögen. Die Pflugschaft für einen unbekannteten Beteiligten nach § 1913 BGB wird in der Regel das Vermögen betreffen, das gleiche gilt für die Pflugschaft für eine Leibesfrucht nach § 1912 BGB. Der Hintergrund der Wahrnehmung von sorgerechtsrelevanten Angelegenheiten schutzbedürftiger Minderjähriger und mithin der spezifisch soziale Charakter entfallen in diesen Fällen. Für diese Tätigkeiten wird eine Umsatzsteuerbefreiung deshalb nicht gewährt.

Auch Verfahrenspleger/-beistände üben keine den Betreuern oder Vormündern vergleichbare Tätigkeit aus, da sie lediglich in Gerichtsverfahren auftreten und dort die Interessen der betroffenen Person zur Geltung bringen. Im Vergleich zu diesen Personengruppen ist der Gegenstand der Leistung begrenzter, z.B. nur auf die Stellungnahme zur Frage, wer das Sorgerecht erhalten soll. Eine umfassende

Personen- oder Vermögenssorge wird nicht wahrgenommen. In Familiensachen kann die Stellungnahme des Verfahrensbeistands gutachtenähnlichen Charakter haben. Eine durch den Gleichbehandlungsgrundsatz veranlasste Umsatzsteuerbefreiung lässt sich hieraus nicht ableiten.

Es handelt sich auch nicht um ein eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Leistung, da eine Vertretung vor Gericht keine nach den SGB beschriebene Leistung darstellt.

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 2 Nummer 1

Mit der Änderung wird den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009 entsprochen. Der Bundesrechnungshof hatte in seinen Bemerkungen die Auffassung vertreten, der in § 8 Absatz 2 Nummer 1 UStG geregelte Ausschluss von der Umsatzsteuerbefreiung für Vorumsätze in der Luftfahrt an Luftfahrtunternehmen mit Ambulanzflügen müsse auch für inländische Luftfahrtunternehmen gelten, die neben internationalem Luftverkehr auch grenzüberschreitende Krankentransporte mit Luftfahrzeugen durchführen.

Die Neufassung der Vorschrift führt dazu, dass Luftfahrtunternehmen, die (in nicht unbedeutendem Umfang) rein inländische Beförderungen von kranken und verletzten Personen im Sinne von § 4 Nummer 17 Buchstabe b UStG ausführen, hinsichtlich ihrer Vorbezüge für das Unternehmen nicht besser gestellt sind, als andere Unternehmen, die (nur) Beförderungen von kranken und verletzten Personen im Sinne von § 4 Nummer 17 Buchstabe b UStG (z. B. mit Landfahrzeugen) ausführen. Andererseits werden Luftfahrtunternehmen, die neben der Beförderung von gesunden Menschen auch grenzüberschreitende Beförderungen von kranken und verletzten Personen bewirken, im Wettbewerb mit Luftfahrtunternehmen, die keinerlei Beförderungen von kranken und verletzten Personen erbringen, bzw. im Wettbewerb mit im Ausland ansässigen Luftfahrtunternehmen (für die nach Abschnitt 8.2 Absatz 3 Satz 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass davon ausgegangen wird, dass sie im Rahmen ihres entgeltlichen Luftverkehrs überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben) nicht benachteiligt.

Mit der Formulierung „nur in unbedeutendem Umfang“ wird verhindert, dass Unternehmen bereits dann von der Auschlussregelung betroffen wären, wenn sie nur wenige inländische Ambulanzflüge ausgeführt haben. Dies entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Unter welchen Voraussetzungen Unternehmen „in unbedeutendem Umfang“ auf das Inland beschränkte Beförderungen nach § 4 Nummer 17 Buchstabe b UStG ausführen, kann sich – jeweils bezogen auf die Verhältnisse des Vorjahres – nach Umsatzerlösen und/oder nach der Gesamtzahl der Flüge des betroffenen Unternehmens entscheiden.

Zu Nummer 5

§ 12 Abs. 2

Artikel 103 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Umsätze mit bestimmten Kunstgegenständen und

Sammlungsstücken (einschließlich Briefmarken) bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ermäßigt zu besteuern. Die derzeit geltende Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 i. V. mit den Nummern 49 Buchstabe f, 53 und 54 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz verstößt gegen die verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts, indem sie uneingeschränkt auf sämtliche Umsätze und die Vermietung dieser Gegenstände anwendbar ist. Diese Unionsrechtswidrigkeit betrifft insbesondere den gewerblichen Kunsthandel sowie die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken. Mit den vorgesehenen Änderungen wird die im Umsatzsteuergesetz enthaltene Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke auf das unionsrechtlich zulässige Maß beschränkt. Die Änderungen schließen insbesondere die Lieferungen von Sammlungsstücken sowie die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus. Diese Umsätze unterliegen künftig dem Regelsteuersatz.

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 2 Nummer 1

Die Änderung dient der Einführung spezieller Regelungen für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke in § 12 Absatz 2 Nummer 12 und 13 UStG im Rahmen der unionsrechtlich zulässigen Umsetzung des Artikels 103 MwStSystRL.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 2 Nummer 2

Die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken wird von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ausgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 2 Nummer 11

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 12 Absatz 2 Nummer 12 – neu –

Die Vorschrift regelt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken.

§ 12 Absatz 2 Nummer 13 – neu –

Die Vorschrift regelt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Kunstgegenständen. Die Umsatzsteuerermäßigung ist demnach auf die Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Kunstgegenständen anwendbar, wenn der Gegenstand vom Urheber selbst bzw. seinem Rechtsnachfolger oder – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – von einem Unternehmer geliefert wird, der kein Wiederverkäufer ist. Die Umsätze des gewerblichen Kunsthandels (z. B. Galeristen oder Kunsthändler) sind von der Umsatzsteuerermäßigung ausgeschlossen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe a – neu –

Redaktionelle Änderung. Durch die Einfügung des neuen Buchstaben b in Absatz 2 Nummer 5 wird die bisherige Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 5 zu Buchstabe a.

§ 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b – neu –

Nach der bisherigen Regelung des § 13b Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 5 UStG gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität sowie von Wärme und Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an einen anderen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG. Voraussetzung ist, dass der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist.

Diese Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf die entsprechenden Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt.

Zweck dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle – insbesondere durch Umsatzsteuerbetrug – zu verhindern. Diese treten ein, weil bei den vorgenannten Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den liefernden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Liefernden realisieren kann: Wird bei den vorgenannten Leistungen die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt, kann dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen, während der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Steuer tatsächlich nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter können vielfach – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des liefernden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

In § 13b Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b – neu – wird als Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 5 Sätze 3 und 4 ein entsprechender Tatbestand ergänzt und dafür ein von der Grundregel des § 13 UStG abweichender Steuerentstehungszeitpunkt festgelegt.

Zu Buchstabe b

§ 13b Absatz 5

§ 13b Absatz 5 wird neu gefasst und um Regelungen zur Steuerschuldverlagerung bei Lieferungen von Gas und von Elektrizität inländischer Lieferanten ergänzt.

§ 13b Absatz 5 Satz 1 UStG bleibt unverändert. Der bisherige § 13b Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 UStG wird neuer Satz 2 der Vorschrift.

§ 13b Absatz 5 Satz 3 und 4 UStG werden neu aufgenommen. Danach ist bei Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er selbst derartige Leistungen erbringt. Bei Lieferungen von Erdgas verlagert sich die Steuerschuld, wenn der Leistungsempfänger selbst Erdgas liefert. Bei Lieferungen von Elek-

Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) ist zum 1. Januar 2013 in allen Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen.

Zu Buchstabe a

§ 14a Absatz 1

Die Neufassung des § 14a Absatz 1 UStG beruht auf Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 222 MwStSystRL.

Nach Artikel 222 Unterabsatz 1 MwStSystRL ist für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Absatz 1 UStG) spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung auszustellen.

Zu den Ausführungen zu Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14 Absatz 7 – neu – UStG.

Zu Buchstabe b

§ 14a Absatz 3 Satz 1 und 2

Die Änderung in § 14a Absatz 3 Satz 1 UStG setzt Artikel 222 MwStSystRL um.

Zu den Ausführungen zu Artikel 222 MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14a Absatz 1 UStG.

§ 14a Absatz 3 Satz 2 UStG wird lediglich redaktionell geändert.

Zu Buchstabe c

§ 14a Absatz 5

Die Neufassung des § 14a Absatz 5 UStG beruht auf Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 226 Nummer 11a MwStSystRL.

Nach Artikel 226 Nummer 11a MwStSystRL muss die Rechnung im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Zu den Ausführungen zu Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14 Absatz 7 – neu – UStG.

Zu Buchstabe d

§ 14a Absatz 6 Satz 1

Durch § 14a Absatz 6 Satz 1 UStG wird Artikel 226 Nummer 13 und 14 MwStSystRL umgesetzt.

Nach Artikel 226 Nummer 13 und 14 MwStSystRL muss die Rechnung in Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ bzw. „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Die bestehende nationale Regelung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG sieht vor, dass nur die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 29. März 2012, C-414/10 (Société Véleclair) entschieden, dass das Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass die Mehrwertsteuer zuvor tatsächlich gezahlt worden ist. Zur Umsetzung dieses EuGH-Urteils ist eine gesetzliche Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG dahingehend erforderlich, dass die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für das Unternehmen ist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG auf Grund des EuGH-Urteils vom 22. April 2010, C-536/08 und C-539/08, auf die Fälle einzuschränken, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 UStG in Deutschland bewirkt wird, da in Deutschland die Beförderung oder Versendung tatsächlich endet. Entsprechend hat der BFH mit seinen Urteilen vom 1. September 2010 – V R 39/08 – (BStBl 2011 II S. 658) und vom 8. September 2010 – XI R 40/08 – (BStBl 2011 II S. 661) geurteilt.

Die dargestellte Einschränkung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG erfolgt bereits auf Grund systematischer Auslegung des Umsatzsteuergesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und BFH. Die Einfügung des zweiten Halbsatzes hat lediglich deklaratorischen Charakter und dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Nach dem Unionsrecht befreien die Mitgliedstaaten die Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsmakler und -vertreter gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a der MwStSystRL von der Mehrwertsteuer. Artikel 169 Buchstabe c der MwStSystRL räumt dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug für die nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a bis f MwStSystRL befreiten Umsätze ein, wenn der Dienstleistungsempfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist. Das Unionsrecht sieht somit für Umsätze der Versicherungsmakler und -vertreter an Empfänger im Drittland ein Vorsteuerabzugsrecht vor.

Um diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im nationalen Recht vollständig umzusetzen, wird sowohl § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b als auch § 15 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b um einen Verweis auf die nationalen Befreiungsvorschriften § 4 Nummer 10 Buchstabe b und § 4 Nummer 11 UStG ergänzt.

Zu Nummer 10

Aufgrund der Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG (siehe Artikel 9 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa), wonach künftig die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist, ist als Folgeänderung § 16 Absatz 2 UStG Satz 3 und 4 zu streichen. Dieser Vereinfachung, dass die Einfuhrumsatzsteuer in Fällen des Zahlungsaufschubs bereits im Zeitpunkt des Entstehens als Vorsteuer abgezogen werden kann, bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

§ 18d Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.

Zu Buchstabe b

§ 18d Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Verweises auf § 97 Abgabenordnung.

Zu Nummer 12**§ 25a Absatz 3 Satz 2 – neu –**

Die im Rahmen der Differenzbesteuerung anfallende Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis eines Gegenstands übersteigt (§ 25a Absatz 3 Satz 1 UStG). Nach einer Protokollerklärung des Rates und der Kommission zur Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994, mit der die unionsrechtlichen Grundlagen für die Anwendung der Differenzbesteuerung geschaffen wurden, können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen vorsehen, dass die der Berechnung der Umsatzsteuer zugrunde zu legende Differenz mindestens 30 Prozent des Verkaufspreises beträgt (sog. Pauschalmarge).

Zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalmarge ist, dass sich der Einkaufspreis für den Kunstgegenstand nicht genau ermitteln lässt oder dieser Einkaufspreis unbedeutend ist. Mit der Änderung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Änderung soll somit Nachteile ausgleichen, die dem gewerblichen Kunsthandel durch den Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen entstehen. Eine Schwächung des Kunststandorts Deutschland soll hierdurch vermieden werden. Die Vorschrift entspricht einer in Frankreich geltenden Regelung.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Überschrift § 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Inhalt der Vorschrift.

Buchstabe b

§ 26 Absatz 4

Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in Verbindung mit Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.03.2011, S. 1) ermöglicht die Anerkennung eines Konsortiums, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ABl. L 206 vom 08.08.2009, S. 1) durch einen Beschluss der Kommission gegründet wurde, als internationale Einrichtung durch den Aufnahmemitgliedstaat. Durch die Regelung erfolgt diese Anerkennung, soweit Deutschland Aufnahmestaat ist. Die Grenzen und Bedingungen der Entlastung der Konsortien von der Umsatzsteuer auf ihre Vorbezüge werden in einem Abkommen zwischen den Mitgliedern gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 festgelegt. Die Regelung ermöglicht die Ansiedlung Europäischer Forschungsinfrastruktur Konsortien in Deutschland.

In der Regelung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Entlastung der Konsortien von der Umsatzsteuer auf ihre Vorbezüge anstatt durch eine direkte Steuerbefreiung der Umsätze an die Konsortien durch eine Vergütung – wie auch bei internationalen Organisationen mit Sitz in Deutschland – herbeizuführen. Dies trägt den Bedenken des Bundesrates Rechnung, der sich bereits mehrfach gegen eine direkte Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze an Konsortien ausgesprochen hat. Im Übrigen entspricht die Regelung den auch für internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland getroffenen Regelungen.

Die Aufnahme einer Regelung zur Entlastung der Konsortien für die nach § 13b Absatz 5 UStG geschuldete und von ihr entrichtete Umsatzsteuer, ist notwendig, da diese Steuer in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen wird. Bei Leistungen an Konsortien mit satzungsgemäßem Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten findet vorrangig § 4 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe d UStG Anwendung. Nur in den Fällen, in denen diese Steuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt, weil der Liefergegenstand nicht in das Gebiet des anderen EU-Mitgliedstaates befördert oder versendet wird, soll in Anwendung von Artikel 51 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 sichergestellt werden, dass bei Vorlage einer Bescheinigung des Aufnahmemitgliedstaates eine Entlastung des Konsortiums von der Umsatzsteuer auf seine Vorbezüge durch eine Vergütung sichergestellt werden kann.

Nummer 14

§ 26b Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzesverweises in § 26b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz.

Nummer 15

§ 27a Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.